

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Umgang mit Gefährdern und gefährlichen Personen in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 09.01.2025 - Drs. 19/6226, an die Staatskanzlei übersandt am 09.01.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 11.02.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Politische Beobachter¹ mutmaßen, dass bei einem angemessenen Umgang mit Gefährdern und richtiger Prioritätensetzung der Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt hätte verhindert werden können.

Zahlreiche Hinweise auf den als Facharzt tätigen mutmaßlichen Täter, auch solche aus dem Ausland und dessen Heimatland, machten ihn bei Landes- und Bundesbehörden bekannt. Ein Kernproblem sei gewesen, dass der Tatverdächtige, der Anschläge ankündigte und u. a. Rache an Deutschland üben wollte, den üblichen Gefährderkategorien (religiös, rechts, links, ausländisch) nicht habe zugeordnet werden können.² Seit dem Jahr 2013 habe er mehrmals mit Anschlägen gedroht, ohne dass er als Gefährder eingestuft worden sei.³

In einer Antwort auf eine Anfrage von mir zum Umgang mit islamistischen Gefährdern teilte die Landesregierung am 18. Januar 2024 u. a. mit, dass Abschiebungen von Gefährdern nach Syrien seit Jahren nicht erfolgten.

1. Wie viele Gefährder leben derzeit in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeit [Mehrstaater bitte kenntlich machen] und Aufenthaltsstatus)?

Insgesamt sind mit Stand 21.01.2025 insgesamt 52 Personen als Gefährder eingestuft. Von diesen besitzen 19 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, 13 die deutsche und eine weitere Staatsangehörigkeit (deutsch-libanesisch, deutsch-marokkanisch, deutsch-tunesisch, deutsch-russisch, deutsch-syrisch) und 18 Personen eine ausländische Staatsangehörigkeit (irakisch, mazedonisch, russisch, schwedisch, somalisch, syrisch, tunesisch, türkisch). Bei zwei Personen ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt.

Eine Beauskunftung hinsichtlich des Aufenthaltsstatus der Personen im Sinne der vorliegenden Fragestellung ist unter Hinweis auf Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 Niedersächsische Verfassung nicht möglich.

Gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 der Niedersächsische Verfassung braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtages nicht zu entsprechen, wenn durch das

¹ https://www.focus.de/politik/deutschland/helmut-markworts-tagebuch-ein-gedanke-zur-terrorfahrt-von-magdeburg-laesst-mich-nicht-los_id_260608239.html

² https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100562664/anschlag-in-magdeburg-behoerden-hatten-mehr-als-80-hinweise-auf-attentaeter.html; <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/magdeburg-taeter-taleb-a-behoerden-bekannt-100.html>

³ <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2024/magdeburg-attentaeter-drohte-bereits-2013-mit-terror/>

Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt werden. Dies ist hier aus nachfolgenden Gründen der Fall:

Durch die zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Landesregierung auf die vorliegende Anfrage würden bei vollständiger Beantwortung in Teilen schützenswerte spezifische Informationen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden einem nicht eingrenzbaren Personenkreis zugänglich gemacht werden. Mit Blick auf die wiederkehrenden Fragestellungen insbesondere im Kontext von sogenannten Gefährdern im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität besteht die Gefahr, dass durch die vollständige und dezidierte Beantwortung schützenswerte, spezifische Informationen zur Tätigkeit und Methodik sowie gegebenenfalls auch zu Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden bekannt werden, die damit zu einer Offenlegung der Arbeitsweise und Zielsetzung der Sicherheitsbehörden und u. a. zu einer weiteren Sensibilisierung des vorgenannten Personenkreises hinsichtlich des Vorgehens und der Maßnahmen der Sicherheitsbehörden führen können. Damit würde die Gefahr entstehen, dass taktische Maßnahmen und operative Methoden bekannt und der Erfolg künftiger gefahrenabwehrrechtlicher, strafprozessualer sowie dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder dienender Maßnahmen gefährdet werden.

2. Gibt es in Niedersachsen Personen mit einem dem Tatverdächtigen aus Magdeburg vergleichbaren Profil? Falls ja, wie viele, und wie wird mit diesen umgegangen?

Die Ermittlungen in Bezug auf die hier genannte Tat dauern nach hiesigen Erkenntnissen weiter an. Ein abschließendes Täterprofil ist daher noch nicht bekannt und ein Abgleich anhand spezifischer Täter-/Motivmerkmale noch nicht möglich.

3. Wurden nach dem Anschlag in Magdeburg und den dadurch neu hinzugewonnenen Erkenntnissen in Niedersachsen aufhältige verdächtige Personen noch einmal auf ihre Gefährlichkeit hin überprüft? Falls ja, welche Ergebnisse hat die Überprüfung bislang gegebenenfalls erbracht?

Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden überprüfen und bewerten Personen, von denen eine mögliche Gefahr im Kontext von möglichen politisch motivierten Straftaten ausgeht, fortlaufend und unabhängig von Ereignissen wie in Magdeburg. Hierfür werden u. a. standardisierte Verfahren angewendet, nach denen eine systematische Bewertung von potenziell gefährlichen Personen erfolgen kann. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden in regelmäßig stattfindenden Austauschformaten auf Bund/Länder-Ebene, zusammen mit anderen Sicherheitsbehörden, geteilt und abgestimmt. Neu hinzugewonnene Erkenntnisse sowie Lageentwicklungen werden fortlaufend in bereits bestehende Bewertungen einbezogen und im Hinblick auf eine mögliche Veränderung der Gefährdung überprüft.

4. Zieht die Landesregierung Konsequenzen aus dem Umstand, dass eine ausländische Fachkraft, die seit fast 20 Jahren in Deutschland lebte, einen Terroranschlag beging? Falls ja, welche?

Die Landesregierung betont, dass das Handeln einer Einzelperson nicht die Grundlage für die pauschale Beurteilung ganzer Gruppen oder Nationalitäten bilden darf. Es gilt sicherzustellen, dass keine stigmatisierende Wirkung auf andere ausländische Arbeitskräfte entsteht, die einen wesentlichen Beitrag zur Gesellschaft leisten. Solche Taten dürfen nicht instrumentalisiert werden, um Misstrauen und Hass gegenüber ganzen Bevölkerungsgruppen zu schüren.

Mit Blick auf die Tat in Magdeburg ist es von zentraler Bedeutung, die Hintergründe der Tat umfassend aufzuklären. Nur so kann künftigen Taten bestmöglich vorgebeugt werden.

Die Polizei Niedersachsen sorgt auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Schutz der Bevölkerung. Dabei stellt die nachhaltige Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität für die Landesregierung einen maßgeblichen Baustein dar und bildet hierbei einen Schwerpunkt

im Rahmen der Aufgabenbewältigung und strategischen Ausrichtung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden. Die Art und der Umfang von Maßnahmen niedersächsischer Behörden orientieren sich an einer differenzierten Einzelfallbetrachtung.

5. Wird der Anschlag von Magdeburg Auswirkungen auf das Sicherheitskonzept für Veranstaltungen in Niedersachsen haben? Falls ja, welche?

Grundsätzlich obliegt die Erstellung von Sicherheitskonzepten gemäß § 43 Abs. 1 Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) dem Veranstalter. Die zuständigen Genehmigungsbehörden legen fest, ob ein Sicherheitskonzept seitens des Veranstalters gefordert wird oder darauf verzichtet werden kann.

Die polizeilichen Einsatzmaßnahmen unterliegen stets einer Einzelfallbewertung und werden unter Berücksichtigung eines gegebenenfalls vorhandenen Sicherheitskonzepts entwickelt und abgestimmt. Es findet ein enger Austausch mit den zuständigen Genehmigungsbehörden sowie den beteiligten Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (z. B. Rettungsdienst, Feuerwehr) statt. Dabei finden aktuelle Lageentwicklungen und Ereignisse fortlaufend Eingang in entsprechende Bewertungsprozesse.

Seitens des Landespolizeipräsidiums wurde in Niedersachsen im November 2024 ein aktualisierter Erlass an die Polizeibehörden zu Einsatzmaßnahmen bei Weihnachtsmarktveranstaltungen versandt. Nach Bekanntwerden der Tat in Magdeburg am 20.12.2024 wurden die niedersächsischen Polizeibehörden angewiesen, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auf Weihnachtsmärkten in direkter Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Veranstaltenden einer erneuten Bewertung zu unterziehen und erforderlichenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Im Rahmen der polizeilichen Einsatzvorbereitung zu (Groß-)Veranstaltungen wirken die örtlichen Polizeidienststellen grundsätzlich an der Erstellung der erforderlichen Sicherheitskonzepte mit und veranlassen basierend auf einer individuellen Gefährdungsbewertung die erforderlichen Anpassungen und Maßnahmen. Erfahrungen und Erkenntnisse aus vorangegangenen Einsätzen und besonderen bundesweiten Ereignissen, wie der Tat in Magdeburg, werden dabei stets in die Einsatzvorbereitung und die Beratung der Veranstalter einbezogen.

6. Wie viele Personen sind derzeit in Niedersachsen aufhältig, vor denen durch ausländische Behörden oder sonstige Personen gewarnt wurde, die aber nicht als Gefährder registriert sind (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Staatsangehörigkeit)?

Eine hinreichend valide Beantwortung dieser Frage könnte nur mithilfe einer händischen Auswertung der Dateibestände vorgenommen werden. Dies würde einen nicht leistbaren Zeit- und Ressourceneinsatz zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung erfordern. Relevante Hinweise auf Personen werden, beziehungsweise auf die Beantwortung zu Frage 3, im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung fortlaufend auf eine potenzielle Gefährdungsrelevanz überprüft.

7. Welche Auswirkung hat der Umsturz in Syrien auf Abschiebeversuche syrischer Gefährder in ihr Heimatland?

Voraussetzung für den gelingenden Abschiebungsvollzug sind neben der Kooperationsbereitschaft des Herkunftsstaates auch bestehende Verbindungen zu Ansprechpartnern im administrativen Bereich zur Durchführung des Verfahrens. Die Aufnahme/Wiederherstellung der erforderlichen Kontakte/Verbindungen obliegt den Bundesbehörden. Es bleibt daher zunächst abzuwarten, bis sich die Lage in Syrien stabilisiert hat und die erforderlichen staatlichen Strukturen etabliert sind, um den Rückführungsvollzug aufnehmen zu können.

8. Welche Bemühungen hat die Landesregierung seit dem Umsturz in Syrien gegebenenfalls unternommen, syrische Gefährder und Straftäter nach Syrien abzuschieben?

Siehe Beantwortung zu Frage 7.

9. Wie viele Abschiebungen wurden seit dem Umsturz nach Syrien durchgeführt oder eingeleitet? Falls keine, warum nicht?

Siehe Beantwortung zu Frage 7.

10. Wie viele ausreisepflichtige Syrer leben derzeit in Niedersachsen?

Zum Stichtag 31.12.2024 waren gemäß der Eintragungen im Ausländerzentralregister (AZR) in Niedersachsen 972 syrische Staatsangehörige zur Ausreise verpflichtet, wovon 855 Personen vollziehbar ausreisepflichtig waren, deren Aufenthalt wegen der aktuellen tatsächlichen Unmöglichkeit der Rückführung aber zu dulden ist.